

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 5.

Mittwoch, den 15. März

1882.

Die religiöse Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen, hier:

Die Behandlung der Religionsprüfungen betr.

Nr. 1904. An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter und Schulinspektionen:

Auf Grund der Anordnungen der bestehenden Schulgesetzgebung bezüglich des religiösen Unterrichts und der religiösen Schuldisciplin und Erziehung, sowie der gemachten Wahrnehmungen und gestellten Anträge über deren erspriessliche Anwendung zur Erzielung der religiösen Schulzwecke sehen wir uns veranlaßt, zur Ergänzung unserer Instruktion vom 9. Dezember 1864 und der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen unserem hochwürdigsten Kuratklerus, insbesondere den hochwürdigsten Herren Erzbischöflichen Schulinspektoren folgende Punkte behufs gemeinsamer Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen:

1) Die Geistlichen mögen sich mit den Bestimmungen der bestehenden Schulgesetzgebung über den religiösen Unterricht, Kirchenbesuch, Beaufsichtigung desselben, Mithilfe des Lehrers zur religiösen Bildung durch Wort und Beispiel wohl vertraut machen und hiernach in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsschulbehörde ihre Anträge stellen und ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit für die Schule Nachdruck geben.

Wir verweisen in dieser Beziehung vorzüglich auf das Schulgesetz vom 8. März 1868. Dritter Titel. 2. Abschnitt. § 25, 27; Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1869. 3. Abschnitt § 32—34 und vom 2. Oktober 1869. § 3. Ordnungs-Zahl 2; Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. April 1869: „Die Schulordnung“ betr. 3. Abschnitt: Schulzucht, § 44. 4. Abschnitt: Stundenplan, § 51 und § 54, Beaufsichtigung in der Kirche; Verordnung Großh. Oberschulrathes vom 11. Mai 1869: „Dienstweisung“ betr. § 7; Bekanntmachung des Großh. Oberschulrathes vom 2. Mai 1870, Nr. 6190: Den „Lehrplan“ betr. *) Endlich machen wir aufmerksam auf die Anordnung Großh. Oberschulraths vom 16. Dezember v. J., Nr. 16,283, wornach an Schulen mit ganztägigem Unterricht auf jeweiliges Ansuchen des Geistlichen vier Nachmittage des Jahres freigegeben werden zur Vornahme der Kinderbeicht.

2) Insbesondere werden die Geistlichen von ihrem Rechte, bei der Aufstellung des Stundenplans mitzuwirken — § 51, 52 der cit. Schulordnung — und nach § 53 eine besondere Abschrift des Stundenplans zu beanspruchen, Gebrauch machen. Dabei ist zu beachten:

- a. daß im Stundenplan für thatsächlich ungemischte Schulen vom 4. Schuljahre an eine Stunde für Bibellesen (Lesen der biblischen Geschichte) bestimmt sei und daß dieser Bestimmung auch wirklich entsprochen werde;
- b. daß vom 4. Schuljahre an die Hälfte der dem Gesangunterrichte bestimmten Zeit (also in der einfachen Volksschule eine halbe Stunde, in der erweiterten Volksschule eine Stunde wöchentlich in jeder Klasse) für Kirchengesang angesetzt und benützt werde;
- c. daß den betreffenden Schulkindern die nöthige Zeit zum Besuche des Kommunionunterrichtes freigelassen werde.

3) Wie es unser Wille ist, daß die Geistlichen die ihnen belassenen Rechte auf die Schule gewissenhaft wahren, so erwarten wir auch, daß dieselben ihre Pflichten gegen die Schule getreu erfüllen. Namentlich empfehlen wir:

- a. daß sie jeweils der Schulprüfung durch den Großh. Kreis Schulrath beiwohnen, nicht nur, um ihr Interesse an der Schule zu bethätigen, sondern auch, um bei der Schlußkonferenz ihre etwaigen Beschwerden über wahrgenommene Mängel und Verstöße gegen die religiös-sittliche Haltung der Schule geltend machen zu können;

*) Sämmtlich abgedruckt in dem Taschenbuch für Lehrer und Ortschulräthe von Pfarrer Dr. Necht.

b. daß sie derartige Wahrnehmungen über Mängel und Verstöße, welche unter dem Jahre vorkommen und alsbaldige Abhilfe erfordern, in wie weit sie nicht durch freundlichen, persönlichen Verkehr mit den Lehrern oder der Ortsschulbehörde beigelegt werden können, dem Kreis Schulrath zur Anzeige bringen werden. Ein solches Vorgehen wird nach der von diesseits gemachten Wahrnehmung nicht als Denunciation, sondern als Ausübung einer Pflicht betrachtet werden und kann deswegen ohne Scheu vor ungünstiger Beurtheilung geschehen. Es würde deßhalb nicht angezeigt erscheinen, wenn z. B. in solchen Fällen Zeitungspublicationen anstatt und vor dienstlichem Einschreiten erfolgten;

c. daß sie allen seelsorgerlichen Einfluß anbieten, um der Ungebundenheit der Jugend (besonders auch dem Wirthshausbesuche der Fortbildungsschüler) zu wehren und den Eltern ihre Erziehungspflichten einzuschärfen.

4) Der Erzbischöfliche Schulinspektor wird jeweils die Reihenfolge der in seinem Bezirke vorzunehmenden Religionsprüfungen rechtzeitig dem Großh. Kreis Schulrath mit dem Ersuchen zur Kenntniß bringen, davon den betreffenden Lehrern resp. Ortsschulbehörden Nachricht geben zu wollen.

5) Während die von uns erfolgte Ernennung eines Erzbischöflichen Schulinspektors jeweils von uns dem Großh. Oberschulrath angezeigt wird, möge in Fällen gegenseitiger Anstöße z. B. wegen Erkrankung oder sonstiger unvorhergesehener Verhinderung der Auftrag gebende Inspektor dem Großh. Kreis Schulrath den für ihn eintretenden Inspektor bezeichnen. Dieser letztere möge die Akten über die von ihm abgehaltenen Religionsprüfungen dem ersteren zur Gesamtvorlage an die Kirchenbehörde zustellen.

6) Bezüglich der zu ertheilenden Bescheide bemerken wir:

a. Dieselben sollen nicht, wie Protokollaufnahmen über die vorgenommene Prüfung, den dabei Betheiligten bereits bekannte Punkte z. B. Zeitdauer der Prüfung, Anwesenheit dieser oder jener Personen oder sonstige auf die Prüfung selbst und deren Ausfall keinen Einfluß habende Umstände enthalten, sondern lediglich eingehende Beurtheilungen des Befunds und daran sich anschließende Anerkennungen, Beanstandungen, Weisungen und Rathschläge.

b. Es empfiehlt sich, daß nach Umständen am Schlusse der Prüfung sogleich mündlich den Katecheten und Lehrern ein provisorischer Bescheid und angezeigt scheinende Bemerkungen ertheilt werden, insofern sie dadurch in unmittelbarem Anschluß an den Befund und durch angeregte Erörterung darüber verständlicher werden.

c. Der vom Erzbischöflichen Schulinspektor zu ertheilende schriftliche Bescheid soll sich nach Befund über die katechetische Wirksamkeit des Geistlichen und Lehrers erstrecken, und ist dessen Eröffnung vom Geistlichen zu unterzeichnen. Der den Lehrer betreffende Theil ist in besonderer Ausfertigung dem betreffenden Kreis Schulrath zur gefälligen Eröffnung an den Lehrer mitzutheilen. Der Großh. Kreis Schulrath wird die ihm zugekommenen Bescheide den Lehrern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zustellen und sie anweisen, dieselben unterzeichnet unmittelbar an den Erzbischöflichen Schulinspektor zurückzusenden. Die beiderseitigen Bescheide, sowohl die an die Geistlichen, als auch die durch den Kreis Schulrath an die Lehrer gerichteten, wird sodann der Erzbischöfliche Schulinspektor mit seinem Gesamtjahresbericht anher vorlegen.

d. Da manche unserer Schulinspektoren eine große Anzahl von Schulen zu prüfen haben, so wird anmit die 14tägige Frist zur Ausfertigung und Zustellung der Bescheide (§ 19 unserer Instruction B vom 9. Dezember 1864) auf drei Wochen verlängert. Um so mehr erwarten wir, daß die Bescheide innerhalb dieser Frist gefertigt und uns mit Bescheinigung der Betheiligten mit dem Jahresberichte im Monat Juli vorgelegt werden (§ 21 der citirten Instruction).

e. Zur weiteren Erleichterung der Mühewaltung unserer Schulinspektoren haben wir nichts dagegen zu erinnern, wenn sie sich für Ausfertigung ihrer Mittheilungen bezüglich der Prüfung und der Bescheide geeigneter gedruckter Formulare bedienen. Als Vorbedingung setzen wir aber dabei voraus, daß solche zu Bescheiden benötigte Formularien nicht Anlaß geben dürfen, nur mit einfachem Ansatz von Zahlen einer Notenscala den Bescheid abzumachen. Abgesehen von verschiedenen Inkonvenienzen, Anlaß zu mißliebigen Vergleichen und dergleichen kann unmöglich die richtige Beurtheilung einer Religionsprüfung mit Einer Ziffer gegeben werden. Wollte zu dieser eingehenden, die eingehaltene Methode, den befolgten Lehrplan, das erreichte Ziel, die Lehrzeit und die Schülerzahl berücksichtigenden Darlegung des Befunds, namentlich in den Bescheiden für die Lehrer, noch eine Gesamtnote erwartet und angefordert werden, so wollen wir, daß dafür, der Uebereinstimmung wegen, die Notenscala: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend und 4 = ungenügend eingehalten werde, und bemerken bezüglich der Anwendung dieser Noten, daß die Note 1 nur gegeben werden soll, wenn das Pensum des Lehrplans in vorzüglicher Weise erreicht oder überschritten erscheint und der Befund namentlich die gründliche Einprägung und das vollkommene Verständniß erweist; die Note 2, wenn das vorgeschriebene Quantum des Wissens und das relativ ausreichende Verständniß beigebracht erscheint.

7) Die kirchliche Mission der Lehrer betreffend, bringen wir unsern Schulinspektoren die Bestimmung des § 6 der Instruktion A vom 9. Dezember 1864 und den Erlaß Großh. Oberschulraths vom 23. Januar 1866, Nr. 781, in Erinnerung.

Neu eintretende Lehrer, welche die kanonische Mission noch nicht erhalten haben, sind zu veranlassen, daß sie durch das betreffende Pfarramt bei der Erzbischöflichen Schulinspektion darum nachsuchen. Bezüglich der erforderlich scheinenden Wiederentziehung dieser Mission möge mit großer Vorsicht verfahren und darüber mit genauer Angabe der Beweggründe und Umstände vorerst anher Bericht erstattet werden.

8) Die Erzbischöflichen Schulinspektoren werden darauf dringen, daß auch in dem Jahre, in welchem sie die Religionsprüfung nicht vornehmen, solche nach § 16 der citirten Instruktion A von dem Ortsgeistlichen abgehalten und der Prüfungsbericht darüber ihnen vorgelegt werde.

Sie haben denselben zu verbescheiden und die Akten darüber mit ihrem Jahresberichte anher vorzulegen. Dieser Jahresbericht, genau den §§ 21 und 22 der citirten Instruktion B entsprechend, enthalte jeweils das Verzeichniß der sämtlichen, dem Bezirke dieses Schulinspektors zugewiesenen Schulen, zuerst mit den Anlagen über die selbstgeprüften Schulen, sodann mit den pfarramtlichen Vorlagen und ertheilten Bescheiden. Wir bringen hiefür auch unsere ergänzende Verordnung vom 26. Juli 1866 — abgedruckt im Anzeigebblatt 1868, Nr. 12, pag. 53 — in Erinnerung.

9) Wir mißkennen nicht die vielen und mannigfachen Schwierigkeiten, welchen sowohl unsere Erzbischöflichen Inspektoren, als auch unsere Ortsseelsorger in der treuen und nachhaltigen Ausführung ihrer einschläglichen Funktionen begegnen. Ihre bisherige Ausdauer und uneigennützig, aufopfernde Thätigkeit gibt uns aber den Trost und die Zuversicht, daß sie jetzt, wo, wie es scheint, eine aus praktischer Uebung und Erfahrung sich ergebende, der religiösen Grundbedingung eines gedeihlichen Schulwesens sich wieder mehr zuneigende Richtung erkennbar ist, um so größeren Eifer und vermehrte Sorgfalt anwenden, diesem hochwichtigen Theile ihrer Pastoration pünktlich nachzukommen. Mit Umsicht und Aufmerksamkeit mögen alle noch zu Gebot stehenden und sich weiter ergebenden gesetzlichen Mittel ergriffen und benützt werden, welche das heilige Werk der christlichen Jugendbildung fördern und das kostbare Erbe des Glaubens und der Gottesfurcht den zukünftigen Geschlechtern unverfehrt überantworten können. Der treuen Pflichterfüllung unserer Inspektoren möge die Pflichttreue unserer Ortsseelsorger mitwirken und die Mühe gegenseitig erleichtern; erforderlich scheinende Beanstandungen und Rügen mögen ohne Empfindlichkeit aufgenommen werden, wie sie sicher nur zur Förderung der Sache und mit unpartheiischer Absicht gegeben werden. Diesem emsigen Zusammenwirken wird der Segen von oben nicht fehlen und wenn Frucht und Erfolg auch nicht sogleich offenbar werden, das Verdienst bei Gott nicht fehlen, bei welchem sicher kein ausgestreutes gutes Samenkorn ohne Frucht bleibt.

Freiburg, den 9. März 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Austheilung der hl. Oele am Gründonnerstag betr.

Nr. 1861. Den Hochwürbigen Decanaten der Erzdiöcese bringen wir andurch zur Kenntniß, daß die hl. Oele am Gründonnerstag dieses Jahres erst von Nachmittags vier Uhr an dahier an die Capitelsboten ausgetheilt werden können.

Freiburg, den 9. März 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Applicationspflicht an den abgestellten Feiertagen betr.

Nr. 1838. Die mit Verfügung vom 19. Mai v. J., Nr. 3725 — Anzeigebblatt Nr. 11 — den mit der Verwaltung zweier selbstständiger Pfarreien betrauten Priestern ertheilte Dispens von der Verpflichtung, an den abgestellten Feiertagen für jede Pfarrei zu appliciren, wird kraft der vom hl. Stuhle erneuerten Vollmacht auf ein Jahr vom 19. Mai l. J. an erweitert.

Freiburg, den 9. März 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Fromme Stiftungen.

Zum Bruderschaftsfond Maria Trost in Urach von dem ledigen Mathias Dold 100 *M.* zur Vertheilung eines Almosen von 3 *M.* an die Armen, die dem von ihm früher gestifteten Seelenamt beiwohnen.

Zur Heiligenpflege in Steinhilben 120 *M.* von Küfermeister Joseph Bausch zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse

für dessen † Ehefrau Maria Anna geb. Heinzelmann, deren Kinder Martin und Victoria, dessen zweite Ehefrau Kreszenz Harter und eventuell für sich selbst und zur Ausheilung eines Almosen.

Zum Kirchenfond in Unterschüpf 1900 *M.* + 800 *M.* = 2700 *M.* von ungenannten Wohlthätern.